



# LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

Untere Bodenschutzbehörde



Landratsamt Landsberg • Postfach 10 14 53 • 86884 Landsberg am Lech

Markt Kaufering  
Bauamt  
Pfälzer Straße 1  
86916 Kaufering

Ihr Zeichen/Schreiben vom 03.11.2025

Unser Aktenzeichen

Ansprechpartner/in

Dienstgebäude Außenstelle 8

Zimmer 207

Telefon

E-Mail [Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de](mailto:Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de)

Landsberg am Lech, 07.11.2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

1.	<b>Gemeinde Kaufering</b>
1.1	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
1.2	<input checked="" type="checkbox"/> Einfacher Bebauungsplan _____ für das Gebiet „Bahnacker“, Gemarkung Kaufering _____ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1.3	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
1.4	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
1.5	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ <input checked="" type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

### Postanschrift / Hauptgebäude

Landratsamt Landsberg am Lech ☎ 08191 129 - 0  
Von-Kühlmann-Straße 15 📠 08191 129 - 1011  
86899 Landsberg am Lech 📧 [poststelle@LRA-LL.Bayern.de](mailto:poststelle@LRA-LL.Bayern.de)

### Sparkasse Landsberg-Dießen

IBAN DE39 7005 2060 0000 0004 22 | BIC BYLADEM1LLD  
VR-Bank Landsberg-Ammersee eG  
IBAN DE19 7009 1600 0005 2030 07 | BIC GENODEF1DSS

Öffnungszeiten und Außenstellen siehe Webseite 🌐 [www.Landkreis-Landsberg.de](http://www.Landkreis-Landsberg.de)



2.	<p><b>Träger öffentlicher Belange</b> (Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange - mit Anschrift und Tel.-Nr.)</p> <p><b>Landratsamt Landsberg am Lech</b> <b>Untere Bodenschutzbehörde,</b> <a href="mailto:Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de">Umweltschutz@LRA-LL.bayern.de</a> <b>Von-Kühlmann-Straße 15</b> <b>86899 Landsberg am Lech</b></p>
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <p>Die Altlastenverdachtsfläche „Auffüllung südlich der Bahnlinie München - Kaufering Nähe St. Leonhardskapelle“ befindet sich westlich des Plangebiets im Lechtal. Allerdings können auch im Plangebiet entlang der Bahnstrecke Bodenverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden, da erfahrungsgemäß generell im Umfeld von Bahnstrecken bahntypische Auffüllungen und Bodenbelastungen vorhanden sein können. Wenn bei Aushubarbeiten in der Nähe der Bahnstrecke organoleptische Auffälligkeiten oder Fremdbestandteile im Boden auftreten, ist die Untere Bodenschutzbehörde zu verständigen.</p> <p>Im Übrigen sind laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Deponieinformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut</p>



Boden-Mensch und Boden-Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderungen und des Bebauungsplanes einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall- / Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 26 BayAbfG i. V.m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Freundliche Grüße





AELF-FF • Kaiser-Ludwig-Straße 8 a • 82256 Fürstenfeldbruck

Markt Kaufering  
Pfälzer Str. 1  
86916 Kaufering

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Email  
31.10.2025  
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben

Fürstenfeldbruck, 10.12.2025

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Bahnäcker“.  
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck nimmt zu oben genannten Vorgängen wie folgt Stellung:

**Bereich Landwirtschaft:**

Da landwirtschaftliche Belange bei dem Vorhaben betroffen sind, sind die nachfolgenden Aspekte bei den Planungen zu berücksichtigen und die Planungsunterlagen entsprechend zu ergänzen.

Wir begrüßen, dass auf die Belange der Landwirtschaft Rücksicht genommen wird und die überdurchschnittliche Bodenbonität der betroffenen Flächen in den Planungen berücksichtigt werden.

Sollten sich im Zusammenhang mit der PV- bzw. Agri-PV-Anlage Änderungen ergeben, sind die Grundstückseigentümer sowie die auf den Flächen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe unverzüglich zu informieren. Mit der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu mehr Akzeptanz tiergerechter Haltungsformen darf die Auslaufhaltung nicht eingeschränkt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass der landwirtschaftliche Betrieb, der sich südlich neu ansiedeln wird, seine geplante Entwicklung vollständig umsetzen kann.

Falls an diesem Standort künftig Photovoltaikanlagen errichtet werden, möchten wir auf folgende Punkte aufmerksam machen:

Generell weisen wir darauf hin, dass Flächen für die Landwirtschaft ein äußerst knappes Gut und nicht vermehrbar sind. Deswegen sind diese besonders zu schonen und nur im unbedingt notwendigen Umfang zu verbrauchen. Mit dem o. g. Vorhaben können ca. 35 ha sehr gut nutzbare Flächen der landwirtschaftlichen Produktion entzogen werden.

#### Beeinträchtigungen während der Bauphase:

Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrt zu den angrenzenden Flächen muss gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feld- und Zufahrtwege, so müssen diese vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, sollten die Flächen nur bei guter Tragfähigkeit und mit bodenschonenden Fahrwerken (z. B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden.

#### Landwirtschaftliche Emissionen:

Bei der Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können v. a. Staubemissionen entstehen. Diese sind unentgeltlich zu dulden.

#### Ausgleichsmaßnahmen:

Wir begrüßen es, dass die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß dem Hinweisschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (2021) erfolgt. Dadurch kann auf die Anlage weiterer Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. Dieses Vorgehen entspricht einem schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und ist somit aus unserer Sicht anzuwenden.

#### Schwermetallbelastung:

Bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten.

Um die Gefahr einer Bodenkontamination z. B. durch Schwermetalle wie Blei und Cadmium zu verringern, sind beschädigte Module umgehend von der Fläche zu entfernen. Der Praxisleitfaden des LfU für die ökologische Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen gibt auf Seite 27 vor, dass eine mögliche Auswaschung von Zink durch Aufständierungen so weit wie möglich zu reduzieren ist. Daher sollten Modulverankerungen, die die gesättigte Bodenzone erreichen, nicht aus verzinktem Stahl bestehen. Denn bei Kontakt mit Wasser können sich aus der Korrosionsschicht an der Oberfläche der Stahlprofile Zink-Ionen lösen. Alternativ sind Aufständierungen mit einer speziellen Beschichtung aus Zink, Aluminium und Magnesium zu verwenden, bei denen es nachweislich zu geringeren Zinkeinträgen kommt. In der ungesättigten Bodenzone bestehen gem. dem Praxisleitfaden keine Bedenken gegen den Einsatz von verzinkten Stahlprofilen, da der Niederschlagseintrag an der Verankerung sehr gering ist.

#### Bewirtschaftung und Pflege:

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sind so zu bewirtschaften (standortangepasste Auswahl der Saatgutmischung, standortangepasste Pflegemaßnahmen, Beweidung), dass sie sich nicht zu einem Biotop nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz entwickeln, bzw. sich keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Andernfalls könnten diese sonst langfristig nicht mehr vollumfänglich landwirtschaftlich genutzt werden, bzw. könnte die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der geplanten PV-Anlage (z. B. durch die TA-Luft) beeinträchtigt werden.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat zudem so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der umliegenden Flächen vermieden wird. Etwaige entstehende Ertrags-

bzw. Qualitätseinbußen, bzw. daraus resultierender Mehraufwand (z. B. zusätzliche Unkrautbekämpfungsmaßnahmen) sind auszugleichen.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel (in Abhängigkeit des Boden-pH-Wertes) eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Bodenbiodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitätskonventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung mit kohlensaurem Kalk erlaubt bleiben. Kalk ist bei einem Düngeverbot auf den Ausgleichs- und CEF-Flächen auszunehmen.

**Sichtschutzeingrünung:**

Bzgl. einer Anlage von Hecken im Randbereich der Anlage weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Flächen später nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden können, da die Hecken vermutlich einen Schutzstatus nach Art. 16 (1) BayNatSchG erlangen werden. Generell sind Eingrünung so zu pflegen, dass eine negative Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeschlossen ist (z.B. durch überstehende Äste).

**Rückbau:**

Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass zusätzlich zur Würdigung im Bebauungsplan entsprechende Rücklagen vorzuhalten sind und diese z. B. über Bürgschaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden. (vgl. Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, LfU 2014). Auch im Falle eines Rückbaus sollten Bodenschadverdichtungen vermieden werden (siehe auch Punkt „Beeinträchtigungen während der Bauphase“)

### **Bereich Forsten:**

Hinweis: Soweit die im Plangebiet liegenden Waldflächen als solche im BPlan festgesetzt werden, ist Waldrecht nicht betroffen. Sofern PV-Anlagen neben einem Wald errichtet werden, kann es zu Laub- und Streufall kommen oder es können (infolge höherer Gewalt) Bäume in den Bereich der PV- Anlagen stürzen. Eingriffe zugunsten der PV-Anlagen sind im Wald nicht zulässig (Wuchsbeschränkungen, Waldrandrücknahme).

Mit freundlichen Grüßen

## Baurecht

---

**Von:**

**Gesendet:**

Donnerstag, 6. November 2025 14:57

**An:**

Baurecht

**Betreff:**

AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Bahnäcker" Gemarkung Kaufering, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Endres,

nachfolgende Stellungnahme dürfen wir Ihnen zu o.g. Vorhaben übermitteln.

Die wesentlichen wasserwirtschaftlichen Belange und Randbedingungen wurden identifiziert.

Der südwestliche Bereich des Planungsgebiets befindet sich gemäß unseren Informationen in Zone II des Schutzgebietes, dementsprechend sind die Planunterlagen bzgl. der prospektiven Nutzung für diesen Bereich anzupassen.

Die Aufstaubereiche und Abflusskorridore für wild abfließendes Oberflächenwasser im Starkregenfall wurden korrekt dargestellt. Wir empfehlen, die Anordnung der Module so zu optimieren, dass die betroffenen Bereiche bestmöglich von Bebauung freigehalten werden.

Weiters verweisen wir auf § 37 WHG.

Mit den Ausführungen zum Niederschlagswasser, der Verwendung geeigneter Materialien und der Reinigung der Module besteht Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilungsleitung

Landkreise Starnberg und Landsberg am Lech

Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Pütrichstraße 15

82362 Weilheim

E-Mail:

Internet:

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Markt Kaufering  
Pfälzer Str. 1  
86916 Kaufering

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSERE ZEICHEN

DATUM

31.10.2025

05.11.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Markt Kaufering, Lkr. Landsberg am Lech: Aufstellung des Bebauungsplans  
"Bahnäcker"**

**Zuständiger Gebietsreferent:**

**Bodendenkmalpflege:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im näheren Umfeld insbesondere des westlichen Geltungsbereichs des BP befinden sich zahlreiche Bodendenkmäler aus mehreren vor- und frühgeschichtlichen Perioden (u.a. **D-1-7931-0005** (Burgstall des hohen und späten Mittelalters ("Burg Kaufering")); **D-1-7931-0069** (Siedlung des Alt-, Mittel- und Jungneolithikums (Linearbandkeramik, Stichbandkeramik, Münchshöfener Kultur), der Urnenfelderzeit, der Hallstattzeit, der mittleren und späten römischen Kaiserzeit sowie Siedlung mit Hofgrablegen der Merowingerzeit und karolingisch-ottonischer Zeitstellung); **D-1-7931-0143** (Siedlung der römischen Kaiserzeit). Diese Denkmäler reihen sich in die dichte Besiedlung des rechten Lechhochufers ein. Aus dem westlichen Teilbereich des BP sind darüber

hinaus mehrere Lesefundstellen bekannt (z.B. intern verzeichnet unter **E-2018-900-16\_0-1**, Siedlungsfunde (Silices, Keramik) vorgeschichtlicher Zeitstellung, u.a. des Neolithikums), die hier mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere Bodendenkmäler vermuten lassen.

Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht gem. Art. 8 BayDSchG trägt daher in diesem Fall den Belangen der Bodendenkmalpflege nicht hinreichend Rechnung.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet: <https://geoservices.bayern.de/od/wms/gdi/v1/denkmal>

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter:  
[200526\\_blfd\\_denkmalvermutung\\_flyer.pdf \(bayern.de\)](#)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige

wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.